

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 2/2019

11. Januar 2019

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt	2
4/2019 Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2019.....	2
Amt für Stadtplanung und Bauordnung.....	3
5/2019 Bekanntmachung vom 11.12.2018 des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung, den Bebauungsplan „Im Mühlenbruch“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen sowie die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen	3
6/2019 Satzung der Stadt Essen über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich „Eleonorastr. 2“ (Stadtbezirk II, Stadtteil Rüttenscheid) vom 14.12.2018	6
7/2019 Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für zwei Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen Die Änderungen beziehen sich auf zwei Bereiche in den Städten Mülheim und Essen.	9
Öffentliche Zustellungen.....	12
8/2019 Liste der öffentlichen Zustellungen	12

Amtliche Bekanntmachungen

Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt

4/2019

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2019

Der Rat der Stadt Essen hat mit der Beschlussfassung der Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 am 28.11.2018 die Hebesätze der Grundsteuer A und B für das Jahr 2019 auf 255 v. H. bzw. 670 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2018 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Nach der Vorschrift des § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, als Ersatz für die Festsetzung der Grundsteuer durch schriftliche Steuerbescheide die Grundsteuer 2019 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2019 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2019 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder sich Änderungen bei den Besteuerungs- bzw. Bemessungsgrundlagen ergeben, werden Änderungsbescheide erteilt, deren Festsetzungen dann für das Kalenderjahr 2019 maßgeblich sind.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei der Stadt Essen, Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, 45121 Essen, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Stadt Essen erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@essen.de. Der Widerspruch kann auch mit De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@essen.de-mail.de. Die Erhebung des Widerspruchs befreit nicht von der fristgemäßen Entrichtung der geforderten Abgaben.

12. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-21 421

Amt für Stadtplanung und Bauordnung

5/2019

Bekanntmachung vom 11.12.2018 des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung, den Bebauungsplan „Im Mühlenbruch“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen sowie die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung als Fachausschuss des Rates der Stadt Essen hat am beschlossen:

1. Der Bebauungsplan „Im Mühlenbruch“ soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.
2. Für den Bebauungsplan „Im Mühlenbruch“ ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Rechtsgrundlage:

§ 13 a und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage:

Das ca. 2,7 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk VI, Stadtteil Stoppenberg. Auf den Orientierungsplan wird hingewiesen.

Planungsziele:

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Wohngebietes mit einer viergruppigen Kindertagesstätte.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zur Planung abgeben.

Ausstellungsfrist:	21.01.2019 – 01.02.2019
Ausstellungsort:	Im Vorraum der Kirche St. Nikolaus, Essener Str. 4, 45141 Essen
Öffnungszeiten:	Mo.-Fr. von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Erläuterung:	Do. 24.01.2019; 15.00 Uhr – 18.00 Uhr Di. 29.01.2019; 9.00 Uhr – 12.00 Uhr jeweils im Vorraum der Kirche St. Nikolaus, Essener Str. 4, 45141 Essen
Öffentliche Diskussion:	Do. 31.01.2019 um 19.00 Uhr im Gemeindehaus St. Nikolaus, Schwanhildenhöhe 6

Darüber hinaus kann das städtebauliche Planungskonzept im Internet unter der Seite www.essen.de/stadtplanung eingesehen werden. Hier können ebenfalls Stellungnahmen abgegeben werden.

Zusätzliche Ausstellung:

Zusätzlich wird das städtebauliche Planungskonzept an folgendem Ort ausgestellt:

Ausstellungsort: Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee
10, 5. Etage, Raum 501

Öffnungszeiten: an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden,
montags, dienstags und donnerstags 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
mittwochs 8.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags 8.00 Uhr – 15.00 Uhr

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung, den Bebauungsplan „Im Mühlenbruch“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen sowie die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

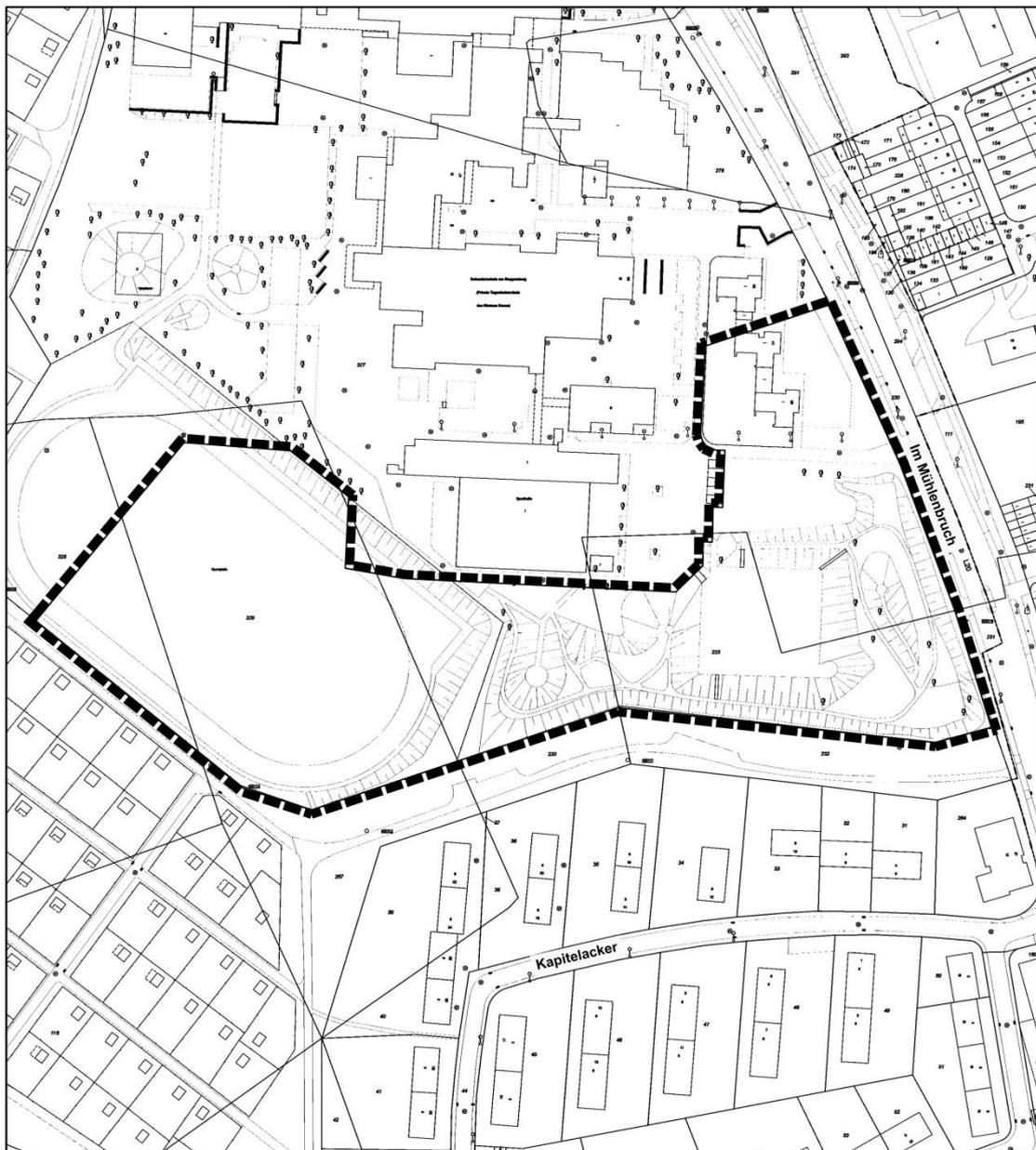
11.12.2018

Hans-Jürgen Best
Stadtdirektor
Geschäftsbereichsvorstand Planen

 88-61 358

Orientierungsplan
zum Beschluss,
den Bebauungsplan Nr. 23/18
"Im Mühlenbruch"
im beschleunigten Verfahren aufzustellen
und die Öffentlichkeit zu beteiligen

Stadtbezirk: VI
Stadtteil : Stoppenberg



Plangrundlage: Stadtgrundkarte

M 1: 2000 (im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

6/2019**Satzung der Stadt Essen über die Verlängerung der Veränderungssperre für
den Bereich „Eleonorastr. 2“ (Stadtbezirk II, Stadtteil Rüttenscheid)****vom 14.12.2018**

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 28.11.2018 die Verlängerung der Veränderungssperre „Eleonorastr. 2“ als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen

§§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 14ff Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 1 Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 0,7 ha große Plangebiet liegt rd. 1,2 km östlich des Zentrums Rüttenscheid und umfasst das Gemeinschaftsgrundstück der Filialen von Lidl und Stapels an der Eleonorastraße 2. Der Bereich wird begrenzt

- im Norden durch die Eleonorastraße,
- im Osten durch das Grundstück Eleonorastr. 12 (Filiale McDonald's),
- im Süden durch das Grundstück Eleonorastr. 2 (südliche Begrenzung Lidl/Stapels) und
- im Westen durch die Gleisanlage der S-Bahn S 6 Essen - Düsseldorf.

Der räumliche Geltungsbereich, auf den die Verlängerung der Veränderungssperre Anwendung findet, ist in der anliegenden Karte, die einen Bestandteil der Satzung bildet, durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

§ 2 Sicherung der Bauleitplanung

Das Satzungsgebiet als Teilfläche des Bereiches, für den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung am 17.03.2016 beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, unterliegt zur Sicherung der Bauleitplanung weiterhin einer Veränderungssperre. Die Veränderungssperre vom 02.03.2017 wird um ein Jahr verlängert.

§ 3 Verbote

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahme

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung.

..*

Hinweise:

1. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in dem § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
2. Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder
 - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsnicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung sowie die Hinweise nach §§ 18 Abs. 3 Satz 2 und 215 Abs. 2 BauGB sowie nach § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

14.12.2018

Thomas Kufen
Der Oberbürgermeister

☎ 88-61 354

Sicherung der Bauleitplanung

Satzung der Stadt Essen über die
Verlängerung der Veränderungssperre
für den Bereich "Eleonorastraße 2"

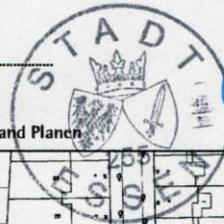
Diese Karte gehört zum Beschluss des
Rates der Stadt Essen vom 28.11.2018

Essen, den 10.12.18

Essen, den 19.12.2018

Stadtbezirk: II
Stadtteil : Rüttenscheid

Hans-Jürgen Best
Stadtdirektor
Geschäftsbereichsvorstand Planen



Thomas Kufen
Der Oberbürgermeister



Plangrundlage: Stadtgrundkarte

M 1: 2000 (Im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

7/2019

**Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses
sowie der frühzeitigen Beteiligung für zwei Änderungsverfahren des Regionalen
Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der
Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr
und Oberhausen**

**Die Änderungen beziehen sich auf zwei Bereiche
in den Städten Mülheim und Essen.**

Der Rat der Stadt Essen hat am 26.09.2018 (37 MH) sowie am 28.11.2018 (40 E) gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung folgender Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung der entsprechenden Planverfahren beschlossen:

37 MH Akazienallee (Tennisanlage)

40 E Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)

Der Änderungsbereich 37 MH befindet sich in Mülheim im Stadtteil Speldorf. Begrenzt wird dieser in etwa durch die Akazienallee und das Theater an der Ruhr im Westen, den Halbach und die Rennbahn Raffelberg im Osten, einen alten Laubholzbestand und dahinter die Straße „An der Rennbahn“ im Süden und eine Grünfläche mit Teich im Norden.

Der Änderungsbereich 40 E befindet sich im Essener Stadtteil Altenessen-Süd und wird begrenzt durch die Bäuminghausstraße im Süden, den Gewerbepark M1 im Westen und den Damm einer ehemaligen Bahntrasse im Südosten. Im Norden und Nordosten begrenzen private Grundstücke an der Hövelstraße sowie ein Geh- und Radweg das Gelände. Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um das ehemalige Betriebsgelände des Wetterschachtes „Barbara“ der Zeche Vereinigte Helene und Amalie.

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf die vorgenannten Änderungsbereiche kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (jeweils Vorentwurf des Änderungsplans mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Essen in der Zeit vom **28.01. bis 28.02.2019** (einschließlich) öffentlich ausgestellt.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Amt für Stadtplanung und Bauordnung,
Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Raum 501,

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:
montags, dienstags und donnerstags: 8:00 – 16:00 Uhr,
mittwochs: 8:00 – 15:30 Uhr,
freitags: 8:00 – 15:00 Uhr

Die Termine und Orte für die Ausstellungen und Diskussionen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Essen erteilen:

Frau Mollen, Tel.: 0201 / 88-61210 und
Frau Liesegang, Tel.: 0201 / 88-61212.

Alle Planunterlagen zu den Änderungsbereichen können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

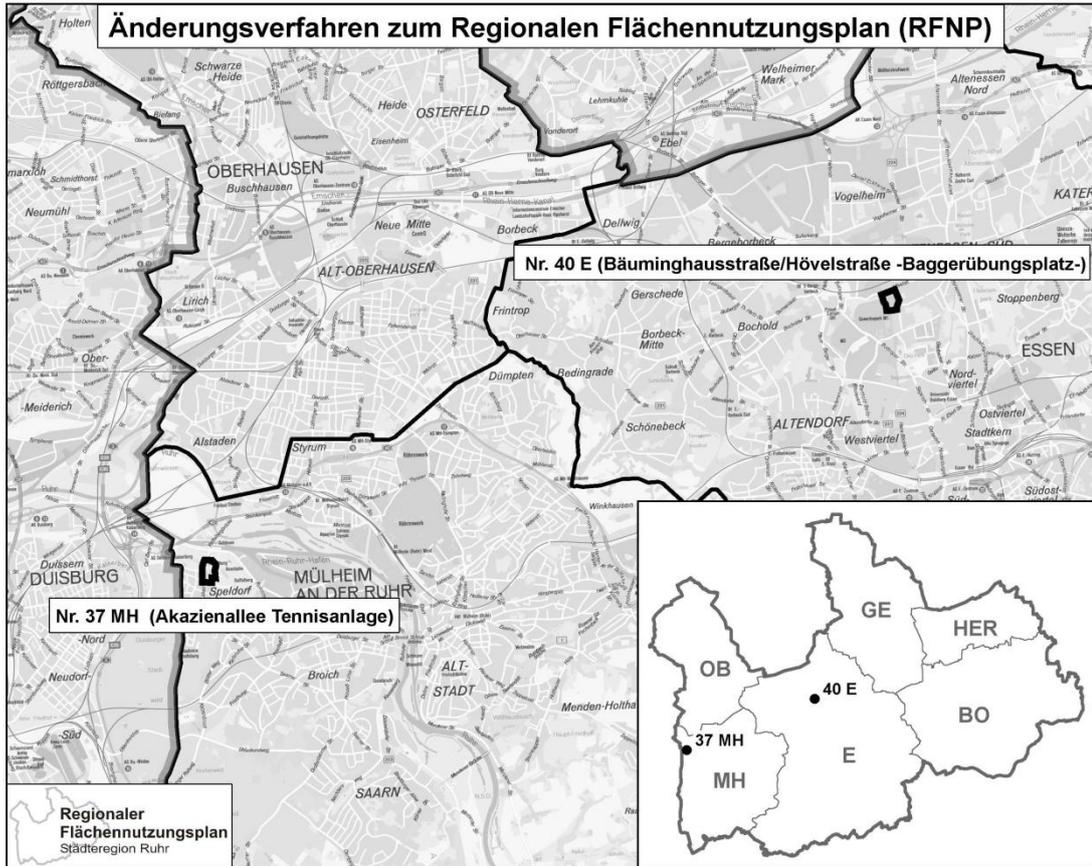
Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind.

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung der Vorentwürfe der RFNP- Änderungen führen; d.h., Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

19.12.2018

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-61 212



Öffentliche Zustellungen

8/2019

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Blings-Ouatiki, Sayda		Jugendamt, ☎ 88-51 275
Demelt, Michael	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Karakosta, Athanasia	Ellernstr. 93, 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 119
Nikiforov, Borislav		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 457
Os & So GmbH		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 457
Popa, Marian		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 457
Roldan Y Soll, Manuel	Droysenstr. 14, 45144 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 999
S & H Bauunternehmung GmbH		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 457
Vasile, Marian-Christian		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 457
Zielke, Holger		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 457

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.